



# SozialNews

Ausgabe 01 / 2011

## EDITORIAL

---



Evelyne Reich  
Amtsvorsteherin



Peter Schmid  
Abteilungsleiter Soziales

### Liebe Leserin, lieber Leser

Die Abteilung Soziales ist in Bezug auf ihre Aufgaben darauf ausgerichtet, sich für Menschen zu engagieren, die meist ungewollt und ohne eigenes Verschulden benachteiligt sind. Diese Menschen benötigen unsere besondere Aufmerksamkeit und Hilfe, wo sie sich nicht selber helfen können. Auch die heutige Ausgabe der SozialNews macht mit den verschiedenen Beiträgen deutlich, dass sich das Umfeld stetig verändert und so oft auch bessere Unterstützungsmöglichkeiten bestehen, die auch genutzt werden sollten.

Der Anfang Mai erschienene Sozialhilfebericht hat ein beachtliches Medienecho ausgelöst. Unser Bericht, der auf der Grundlage der Sozialhilfestatistik 2009 basiert, beinhaltet im Zusammenhang mit dem Jahr der Armut und sozialer Ausgrenzung zwei neue Kapitel, die auf die Armutsquote im Kanton hinweisen. Es handelt sich um eine einfache und pragmatische Darstellung über die Armutsgefährdung. Auch schweizweit ist das Thema Armut sehr präsent. Deshalb wird der Bund versuchen, vergleichbare Armutsquoten zu definieren.

Auch Menschen mit Behinderungen bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit. Der Bund hatte mit Einführung der NFA dafür gesorgt, dass die Kantone die stationäre Betreuung von Behinderten in einem Konzept darlegen, das erstmalig durch den Bundesrat zu genehmigen ist. Damit wird sichergestellt, dass durch die Einführung der NFA kein Leistungsabbau durch die neu zuständigen Kantone vollzogen wird.

Trotz der abgelehnten Standesinitiative im Kantonsrat für eine Harmonisierung der Alimentenhilfe hat der Bundesrat in seiner Postulatsbeantwortung Verbesserungs- und Harmonisierungsbedarf geortet. Dies mag für einige Betroffene in anderen Kantonen ein Vorteil sein. Im Kanton Schwyz wurde bereits in der Studie „Existenzsicherung im Kanton Schwyz“ kaum Verbesserungspotential geortet, weil durch die gesetzliche Anbindung an die EL-Grenzwerte keine Fehlanreize bestehen.

Die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes wurde durch den Regierungsrat verabschiedet und kann nun im Kantonsrat beraten und verabschiedet werden. Nun folgt die intensive Vorbereitungsphase der Umsetzung.

„Für das Können gibt es nur einen Beweis: das Tun.“  
(Marie von Ebner-Eschenbach)

---

### IMPRESSUM

**Redaktion:** Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz, Telefon: 041 819 16 65, Telefax: 041 819 20 49, E-Mail: ags@sz.ch **Kontakt:** Peter Schmid, Abteilung Soziales, Telefon: 041 819 16 84, Telefax: 041 819 20 49, E-Mail: peter.schmid@sz.ch **Gestaltungskonzept:** Fischer Multimedia, Goldau **Auflage:** 140 Adressen per E-Mail und Post (50 Expl. gedruckt) **Verteiler:** Fürsorgebehörden, Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste (inkl. Spezialdienste), Alters- und Pflegeheime, IVSE-Einrichtungen, KR-Kommission Gesundheit und soziale Sicherheit, Interner Verteiler

## TERMINE

---

### Juni 2011

- 16. Juni 2011**                      **Multidisziplinäre Fachtagung „Früherkennung und Frühintervention bei gefährdeten Kindern und Jugendlichen“**  
Olten, Fachverband Sucht und RADIX
- 21. Juni 2011**                      **Forum für Familienfragen „Am Puls der Familien - Familien und Gesundheit im Wechselspiel“**  
Bern, Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen EKFF

### Juli 2011

- 7. Juli 2011**                        **Gesundheitstag zum Thema Palliative Care**  
Lachen, 15.00 – 18.00 Uhr (siehe Textbeitrag)

### September 2011

- 1. und 2. September 2011**      **Migration und Sozialhilfe**  
Solothurn, SKOS
- 22. September 2011**              **Fürsorge- und Vormundschaftspräsidenten-Konferenz**  
Ausserschwyz, 16.00 – 18.00 Uhr

### November 2011

- 23. November 2011**                **Fachtagung „Armutsbekämpfung mit Schuldenberatung“**  
Basel, Hochschule für Soziale Arbeit [www.forum-schulden.ch](http://www.forum-schulden.ch)

### 2012

- Januar/Februar 2012**                **Weiterbildung Alimentenbevorschussung**  
Goldau, 1. Teil, 2 Tage, vszgb
- Juni/Juli 2012**                        **Weiterbildung Alimenteninkasso**  
Goldau, 2. Teil, 2 Tage, vszgb

Diese und weitere Veranstaltungen finden Sie unter:  
[www.sozialinfo-bildung.ch/veranstaltungen.php](http://www.sozialinfo-bildung.ch/veranstaltungen.php)

# INHALT

---

<b>ALLGEMEINES</b>	<b>5</b>
Sozialhilfebericht - Armut	5
Europäisches Freiwilligenjahr 2011	5
3. Schwyzer Gesundheitstag 2011	5
<b>SOZIALES</b>	<b>6</b>
Änderungen der SKOS Richtlinien	6
Arbeitslosenversicherung Gesetzesänderung	6
Ausländerrecht	6
Beschwerdeentscheid (Haushaltsentschädigung)	7
Nationale SKOS-Tagung	7
Opferhilfe; Kostengutsprachen für ausserkantonale Platzierungen	8
Alimentenhilfe	8
<b>KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ</b>	<b>8</b>
Umsetzung neues Erwachsenenschutzrecht	8
Fachgruppe Kinderschutz	9
Leitfaden „Kindsmisshandlung – Kinderschutz“	10
Mandatsträger/innen und Umgang mit Banken	10
Zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz: Statistik 2010	10
Internationaler Sozialdienst	10
<b>KINDER, JUGEND UND FAMILIE</b>	<b>11</b>
Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik	11
Feel ok	11
Betreuungsgutscheine	11
Netzwerk Kinderbetreuung	12
<b>EINRICHTUNGEN</b>	<b>12</b>
Spezialfinanzierung von APH	12
Behindertenkonzept	12
Praktische Ausbildungen nach INSOS	12

## ALLGEMEINES

---

### Sozialhilfebericht - Armut

Die Europäische Kommission hat am 12. Dezember 2007 das Jahr 2010 zum Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgerufen. Anlass genug, um die Situation im Kanton Schwyz etwas näher zu betrachten. Der Sozialhilfebericht

([http://www.sz.ch/documents/sozialhilfebericht\\_20091303997193307.pdf](http://www.sz.ch/documents/sozialhilfebericht_20091303997193307.pdf)) mit Daten aus dem Jahr 2009 wurde im Mai dieses Jahres veröffentlicht. In Zusammenarbeit mit der Steuerverwaltung konnte eruiert werden, dass rund 4500 Personen aufgrund ihres Einkommens und Vermögens unterhalb des Existenzminimums der SKOS leben. Insgesamt haben 2095 Personen wirtschaftliche Hilfe erhalten. Rund 2400 Personen haben ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht angemeldet.

Der Bericht zeigt, dass rund ein Drittel von insgesamt 350 Alleinerziehenden, welche ein Einkommen unter der Sozialhilfe-Einkommensgrenze erzielten, ihren Anspruch nicht geltend gemacht hat. Ebenfalls haben mehr als die Hälfte der 300 verheirateten Paare mit Kindern und praktisch zwei Drittel von insgesamt 200 Paaren ohne Kind, die ein Einkommen unterhalb dieser Grenze erlangten, keine Sozialhilfeleistungen beantragt.

Die Frage nach den Gründen für den bewussten oder unbewussten Verzicht auf staatliche Unterstützung kann der Bericht nicht abschliessend beantworten. Es können dies einerseits Ursachen wie zum Beispiel die organisatorischen und bürokratischen Hürden, Gefühle der Hilflosigkeit und Ohnmacht gegenüber den Behörden, Stigmatisierungsängste sowie die Unkenntnis über einen Hilfeanspruch sein. Andererseits sind unter den rund 3700 Unverheirateten ohne Kind junge Erwachsene enthalten, welche zum Teil wirtschaftlich noch von ihren Eltern abhängig sind. Sie können finanzielle Mittel, Kost und Logis von ihren Eltern erhalten, sogenannte private Transferzahlungen, welche in der Steuererklärung nicht deklariert werden müssen. Dies kann auch bei anderen Konstellationen, zum Beispiel bei Mehrgenerationenhaushalten oder bei Konkubinatspaaren, der Fall sein.

### Europäisches Freiwilligenjahr 2011

Die EU hat zur Würdigung und Förderung der Freiwilligentätigkeit das Jahr 2011 zum "Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit" erklärt. Das Engagement von Millionen Menschen in Europa, die in ihrer Freizeit unentgeltlich für ihre Gemeinschaften arbeiten, etwa in Schulen, Krankenhäusern und Sportvereinen, steht dabei im Vordergrund.

In der Schweiz hat sich dafür eine Trägerschaft unter dem Motto „Jahr des freiwilligen Engagements 2011 – engagiert.freiwillig.“ konstituiert. Sie verfolgt das Ziel, die gesellschaftliche Bedeutung der Freiwilligenarbeit sichtbar zu machen und die Anerkennung des freiwilligen Engagements zu optimieren. Denn das Ausmass der Freiwilligenarbeit in der Schweiz ist beachtlich. Beinahe vier von zehn Personen gehen einer solchen Tätigkeit nach.

Zum Europäischen Freiwilligenjahr in der Schweiz werden verschiedene Projekte und Veranstaltungen organisiert. Unter der Homepage

[www.freiwilligenjahr2011.ch](http://www.freiwilligenjahr2011.ch) finden sie eine Veranstaltungsagenda, aktuelle Informationen sowie Hintergründe und Wissenswertes zur Freiwilligenarbeit.

### 3. Schwyzer Gesundheitstag 2011

Das Departement des Innern organisiert den dritten Schwyzer Gesundheitstag am 7. Juli 2011 zum Thema „Palliative Care: Zukünftige Versorgung im Kanton Schwyz“.

Palliative Care strebt danach, Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Krankheiten während des Krankheitsverlaufes bis zum Tod möglichst gute Lebensqualität zu bieten. Die Referenten Dr. Urs Gössi, Chefarzt Innere Medizin des Spitals Schwyz, und Fabienne Bissig, Stellvertretende Stationsleiterin im Spital Schwyz, werden zu dieser Thematik wich-

tige Aspekte aus ärztlicher und pflegerischer Sicht näher beleuchten. Evelyne Reich, Vorsteherin des Amtes für Gesundheit und Soziales, wird zudem aufzeigen, welche Massnahmen der Kanton in Zusammenarbeit mit wichtigen Akteuren aus dem Gesundheitswesen zur Realisierung einer umfassenden Versorgung im Bereich Palliative Care anstrebt. Dazu gehört beispielsweise die Unterzeichnung der Charta. Die Charta definiert Prinzipien und Leitlinien, zu deren Einhaltung sich alle in der Palliative Care engagierten Institutionen verpflichten sollen.

Ort: Spital Lachen, Restaurant Santé  
 Datum: Donnerstag, 7. Juli 2011  
 Zeit: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Am Schluss der Veranstaltung wird ein Apéro offeriert. Dabei bietet sich Gelegenheit, mit verschiedensten Fachleuten ins Gespräch zu kommen. Bitte beachten Sie die Einladung mit Anmeldetalon sowie weitere Informationen zum Thema Palliative Care unter [www.sz.ch/palliativecare](http://www.sz.ch/palliativecare). Die Veranstaltung ist kostenlos.

## SOZIALES

---

### Änderungen der SKOS Richtlinien

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat in den beiden letzten Jahren die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe in einigen Punkten teilrevidiert und verschiedene Änderungen beschlossen. Zu den wichtigsten gehören die Neuregelung des Teuerungsausgleichs sowie die Bestimmungen zu den Auflagen, Kürzungen, Sanktionen und Rückerstattungen. Weiter wurden Anpassungen zur Ein- und Austrittsberechnung, den situationsbedingten Leistungen (SIL) und der Entschädigung der Haushaltsführung vorgenommen. Im Januar 2011 wurden alle Abonnentinnen und Abonnenten der Richtlinien für die „Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe“ der SKOS über die Änderungen und Anpassungen informiert und mit den entsprechenden Dokumenten bedient.

Die Neuerungen und Anpassungen der SKOS-Richtlinien werden demnächst auch in unserem Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe vorgenommen.

### Arbeitslosenversicherung Gesetzesänderung

Das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) trat per 1. April 2011 in Kraft. In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite auf die Auswirkungen dieser Revision auf die Sozialhilfe hingewiesen. Da die Taggelder mit dem Stichtag der Inkraftsetzung den neuen Regelungen angepasst werden, sehen sich viele betroffene Arbeitslose in die Situation versetzt, dass ihr Guthaben an Taggeldern gekürzt oder sogar aufgebraucht sein wird. Damit werden auf einen Schlag eine Vielzahl von Personen auf die Sozialhilfe angewiesen sein oder kurz davor stehen, den Gang zum Sozialamt anzutreten.

Um die Auswirkungen der Gesetzesrevision zu verfolgen, werden die Fürsorgebehörden aufgefordert, die Migration zwischen IV, ALV und Sozialhilfe zu erfassen. Die entsprechenden Informationen folgen zur gegebenen Zeit durch die Koordinationsstelle IIZ.

### Ausländerrecht

Eine Niederlassungsbewilligung kann unter gewissen Voraussetzungen widerrufen werden. Dieser Widerruf erfolgt aber nicht automatisch, sondern kommt nur in Frage, wenn dies bei sorgfältiger Ausübung des Ermessens verhältnismässig erscheint.

Der Regierungsrat hatte im Jahr 2009 auf Antrag des Migrationsamtes eine Niederlassung widerrufen, die betreffende Person aus der Schweiz weggewiesen und ein mehrjähriges Einreiseverbot verhängt. Die dagegen erhobene Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat den Entscheid nicht gestützt. Das Ge-

richt kommt zum Schluss, dass die Beweislage von der zuständigen Fürsorgebehörde auf wackeligen Beinen stehe, weil die Aussagen nicht belegt werden konnten. Die Fürsorgebehörde hatte es in diesem Fall versäumt, frühzeitig und mit der nötigen Sorgfalt und Konsequenz vorzugehen.

Das Amt für Migration ist bei einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung auf die Feststellungen der Sozialhilfebehörde angewiesen. Unter anderem muss von der Fürsorgebehörde belegt werden können, welche Massnahmen (Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, Wiedereingliederungsmassnahmen, fachliche Unterstützung) und Abklärungen getätigt wurden. Ferner ist aufzuzeigen, wie sich die betroffene Person während dieser Zeit verhalten hat (z.B. Erbringen von Stellennachweisen, Ernsthaftigkeit der Bemühungen, usw.).

Im angesprochenen Fall vor Verwaltungsgericht wäre ein Wegweisungsentcheid des Amtes für Migration zwar nach den gesetzlichen Voraussetzungen durchaus möglich gewesen. Die ungenügenden Grundlagen der Gemeinde führten aber dazu, dass dem Beschwerdeführer Recht gegeben wurde.

Fazit: Nur professionelles Handeln der Fürsorgebehörde kann zum gewünschten Ziel führen. Es ist deshalb wichtig, mit Klienten sauber zu arbeiten.

### **Beschwerdeentscheid (Haushaltsentschädigung)**

Nach § 15 des Gesetzes über die Sozialhilfe hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Zu den eigenen Mitteln gehören insbesondere auch alle Einkünfte. Zu den Einkünften nach § 6 der Sozialhilfeverordnung zählt insbesondere das Erwerbseinkommen eines Gesuchstellers. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Entschädigung für die Haushaltsführung als Einnahme in die Berechnung zur Bemessung der Sozialhilfe aufzunehmen. Nach den SKOS-Richtlinien wird eine Entschädigung für die Haushaltsführung ausgerichtet, wenn die unterstützte in einer Wohngemeinschaft lebende Person den Haushalt für ihre nicht unterstützten berufstätigen Mitbewohner (z.B. Eltern) führt. Ausgeschlossen sind Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung. Die Höhe der Entschädigung ist dabei einerseits von der erwarteten Arbeitsleistung (zeitliche Verfügbarkeit, Arbeitsleistungsfähigkeit) der unterstützten Person und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person abhängig (SKOS-Richtlinien, F. 5.2).

Gemäss dem Untersuchungsgrundsatz nach § 18 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974, VRP, SRSZ 234.110 muss die Fürsorgebehörde die für den Beschluss massgeblichen Sachverhalte abklären. Benötigt beispielsweise die nicht unterstützte Person Unterstützung in der Haushaltsführung oder erledigt sie diese selber? Weiter hat die Fürsorgebehörde zu überprüfen, ob die nicht unterstützte Person aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse überhaupt in der Lage wäre, eine derartige Entschädigung zu bezahlen.

In diesem Sinne hat der Regierungsrat eine Beschwerde gutgeheissen, in welcher eine Gemeinde die für den Beschluss massgeblichen Sachverhaltsabklärungen nicht vorgenommen hatte.

### **Nationale SKOS-Tagung**

Die grossen Sozialwerke befinden sich in einem Reformprozess: IV, ALV aber auch Kranken- und Unfallversicherungen erfahren bedeutende Veränderungen. Die Revisionen dieser wichtigen Sozialwerke wirken sich direkt oder indirekt auf die Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherung aus. Unter dem Titel «Versichert – gesichert – entschert» führte die SKOS in Kooperation mit anderen Organisationen am 9. März 2011 in Biel eine nationale Tagung durch. Die Referate finden Sie unter

<http://www.skos.ch/de/?page=veranstaltungen/referate/#>

### Opferhilfe; Kostengutsprachen für ausserkantonale Platzierungen

In der ZESO Nr. 1/11 „Opferhilfe als Teil der sozialen Sicherheit“ wurde über Leistungen gemäss Opferhilfegesetz und die Abgrenzung zur Sozialhilfe informiert. Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz (SVK-OHG) hat diesen Bericht verfasst, weil an Fachkursen über Sozialversicherungsrecht sehr pauschale Aussagen gemacht wurden, die zu Missverständnissen führten. Fürsorgebehörden und Sozialdienste tun sich nun schwer mit der Übernahme von Kosten für ausserkantonale Platzierungen. Es wird anscheinend die Meinung vertreten, dass die Opferhilfe sämtliche Leistungen bis zum Austritt aus einer Institution und sogar darüber hinaus zu übernehmen hat. Grundsätzlich steht die Opferhilfe jedoch nur für Schutzmassnahmen und den in Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Straftat anfallenden Betreuungsbedarf ein. Die Präzisierungen gelten vor allem für Frauenhausaufenthalte und Kinderschutzmassnahmen. Gerade in diesen Bereichen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Wohnsitzgemeinde und Opferberatungsstelle sehr wichtig. Durch die reibungslose Übernahme der Falldossiers und einer effizienten Abwicklung können hohe Kosten und ein massiver administrativer Aufwand vermieden werden. Der Bericht ist auf der Homepage des Amtes unter [www.sz.ch/opferhilfe](http://www.sz.ch/opferhilfe) aufgeschaltet.

### Alimentenhilfe

Der Bundesrat hat den Bericht zur Alimentenhilfe (Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung) in der Schweiz veröffentlicht. Es handelt sich um den ersten Bericht, der sich umfassend mit dieser Materie befasst. Die Inkassohilfe ist im Bundesrecht geregelt, während die Alimentenbevorschussung in der alleinigen Zuständigkeit der Kantone liegt. Zur Behebung der Mängel in der Inkassohilfe sieht der Bundesrat Verbesserungen und Präzisierungen im Zivilrecht sowie neue Bestimmungen in der beruflichen Vorsorge vor. Er beauftragt das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und das Eidg. Departement des Innern, die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzubereiten. In der Alimentenbevorschussung anerkennt der Bundesrat ebenfalls Verbesserungspotential- und Harmonisierungsbedarf.

Der Bericht des Bundesrats enthält eine Übersicht über die Entwicklung, die Ausgestaltung und die Ziele der Alimentenhilfe. Die Probleme in der Alimentenhilfe werden analysiert und Möglichkeiten zu deren Lösung aufgezeigt. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) beurteilt die Problemanalyse positiv und äussert sich im Bericht zu den vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten. Mit der Verabschiedung des Berichts zur Alimentenhilfe erfüllt der Bundesrat ein Postulat (06.3003) des Parlaments.

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/22916.pdf>

## KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

---

### Umsetzung neues Erwachsenenenschutzrecht

Der Bundesrat hat beschlossen, das neue Erwachsenenenschutzrecht per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.

Im Kanton Schwyz wurde die Gesetzesvorlage am 8. April 2010 mit Frist bis 15. Juli 2010 den Adressaten zur Vernehmlassung unterbreitet. Der Antrag der Staatswirtschaftskommission, den Voranschlag 2011 zurückzuweisen, veranlasste den Regierungsrat, die Behandlung der Vorlage aufzuschieben und diese später im Kontext der Aufgabenverzichtsplanung zu verabschieden. Die Frage der Trägerschaft mit den damit verbundenen Ausgaben musste vor diesem Hintergrund neu beurteilt werden. Die Bemühungen um einen ausgeglichenen Finanzhaushalt haben den Regierungsrat bewogen, die Trägerschaften und somit die Kostenbelastung diesem Umstand anzupassen.

An der Sitzung vom 19. April 2011 hat der Regierungsrat die definitive Gesetzesvorlage und den Erläuterungsbericht anhand des Bundesrechts, der Ergebnisse aus der Vernehmlassung sowie der aktuellen politischen Ausgangslage an den Kantonsrat verabschiedet. Die vorliegende Gesetzesrevision wird im Kantonsrat an der Sitzung vom 14. September 2011 behandelt. Der Kantonsrat

darf die Revision unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums vornehmen.

Die Vorlage sieht vor, im Kanton Schwyz zwei Fachbehörden mit je drei bis fünf Mitgliedern unter der Trägerschaft des Kantons zu bilden. Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) werden als separate Verwaltungseinheiten administrativ dem Departement des Innern angegliedert.

Die Mandatsführung soll entgegen der Vernehmlassungsvorlage nicht unter die kantonale Trägerschaft gestellt, sondern wie bisher bei den Gemeinden belassen werden. So kann zudem deren Erwartungen, die nötige Eigenständigkeit und die lokale Vernetzung der Mandatsführung sicher zu stellen, Rechnung getragen werden. Die Nähe zu den Sozialdiensten und Fürsorgebehörden bleibt dadurch gewährleistet. Selbstverständlich können bisherige Verbundlösungen und Regionale Zentren bestehen bleiben. Es wird angeregt, dass sich bestehende Amtsvormundschaften zusammenschliessen, so dass eigentliche Kompetenzzentren entstehen.

Die Berufsbeiständinnen und -beistände können aus kommunalen oder regionalen polyvalenten Sozialdiensten und Amtsbeistandschaften rekrutiert werden. Sofern sich spezialisierte Beratungsstellen, z.B. aus dem Behindertenbereich, der Altersbetreuung oder der Betreuung von psychisch Kranken für die Mandatsführung anbieten, können auch qualifizierte Fachleute dieser Beratungsstellen mit entsprechenden Mandaten beauftragt werden.

Das Erbschaftswesen wird nicht mehr Bestandteil der Aufgaben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sein. Im Kanton Schwyz ist vorgesehen, das Erbschaftswesen auf den 1. Januar 2013 bei den Bezirken anzusiedeln.

Für die beiden Fachbehörden müssen geeignete Räumlichkeiten gesucht werden. Die Gemeinden wurden daher eingeladen, im Sinne von Offerten Vorschläge dem Departement des Innern bis zum 30. September 2011 zu unterbreiten, falls sie über geeignete Räume verfügen. Die verschiedenen Angebote werden dann geprüft, so dass allfällige Verträge rechtzeitig abgeschlossen werden können.

**Fachgruppe Kinderschutz**

Bei der Kontaktstelle Kinderschutz, die beim Amt für Gesundheit und Soziales angesiedelt ist, gingen im Jahr 2010 32 Anfragen (Vorjahr 21) im Bereich Kinderschutz ein, wovon in 17 (9) Fällen mit der meldenden Stelle (Lehrpersonen, Ärzte, Sozialarbeitende, Vormundschaftssekretäre etc.) die Situation besprochen und im Sinne einer Triage Lösungswege aufgezeigt werden konnten. 15 (12) Fallmeldungen wurden an die Fachgruppe Kinderschutz weitergeleitet und dort behandelt. Die Erwägungen und Empfehlungen der Fachgruppe wurden in schriftlicher Form den anfragenden Fachpersonen abgegeben.

Bei den in der Fachgruppe besprochenen 15 Fällen handelte es sich um komplexe Situationen, in denen Mehrfachproblematiken zusammenkamen und die Fachpersonen vor Fragen betreffend dem weiteren Vorgehen stellten. Es waren dies schwerpunktmässig:

- Sexueller Missbrauch 6
- Körperliche Misshandlung 5
- Psychische Misshandlung/Vernachlässigung/Verwöhnung 10
- Autonomiekonflikt (im Verhalten des Jugendlichen begründet) 4
- Erwachsenenkonflikt (Besuchs-/Sorgerechtsstreitigkeiten) 5

In drei Fällen handelte es sich um Übergriffe unter Jugendlichen. In den meisten Fällen liegt eine Überforderung der Eltern vor. Der zivilrechtliche Kinderschutz

bedingt ein anderes Vorgehen als der strafrechtliche. Dies führt bei den Fachpersonen immer wieder zu Unsicherheiten, zumal sich die strafrechtliche Komponente vielfach als Verdacht äussert und nicht erhärtet ist. In mehreren Fällen stellten sich zudem Fragen zu Datenschutz, Berufsgeheimnis sowie betreffend Vorgehen zur Entbindung der Schweigepflicht. Der Kindsanhörung wurde vermehrt Beachtung geschenkt.

Weitere Informationen zur Fachgruppe Kinderschutz:

[http://www.sz.ch/documents/flyer\\_kinderschutz.pdf](http://www.sz.ch/documents/flyer_kinderschutz.pdf)

**Leitfaden „Kindsmisshandlung – Kinderschutz“**

Der im März 2011 erschiene „Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis“ richtet sich in erster Linie an Ärztinnen und Ärzte. Die fundierten Ausführungen sind jedoch für alle Fachleute, welche im Bereich Kinderschutz tätig sind, wertvoll und hilfreich. Hinter der Präventionsoffensive stehen die Stiftung Kinderschutz Schweiz als Herausgeberin und der Autor Dr. med. Ulrich Lips, Leiter der Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich. Mit dem Leitfaden soll Ärztinnen und Ärzten sowie Praxisassistentinnen ein Instrument in die Hand geben werden, um im Fall von Kindsmisshandlungen vermehrt früh und kompetent handeln zu können.

Die Broschüre „Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis“ ist unter folgendem Link abrufbar:

[http://kinderschutz.ch/cmsn/files/110317\\_LeitfadenFrueherfassungKindsmisshandlungen\\_1-1\\_1.pdf](http://kinderschutz.ch/cmsn/files/110317_LeitfadenFrueherfassungKindsmisshandlungen_1-1_1.pdf)

**Mandatsträger/innen und Umgang mit Banken**

Vormundschaftliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (VMT) werden von Banken, Sozialversicherungsstellen und Poststellen zunehmend bei der Ausübung ihrer vormundschaftlichen Pflichten und Rechte behindert. Sie werden namentlich mit unterschiedlichen z.T. gesetzeswidrigen Anforderungen betreffend Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis konfrontiert. Zu diesem Themenkreis hat nun die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KO-KES) Empfehlungen publiziert. (unter: Praxisprobleme im Umgang mit Banken)

<http://www.kokes.ch/de/04-dokumentation/03-empfehlungen.php?navid=10>

**Zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz: Statistik 2010**

	2010	Vorjahr
Bestehende Massnahmen Erwachsene per 31.12.2010	1'063	1'038
Bestehende Massnahmen Kinder per 31.12.2010	465	428
Total	1'528	1'466
Neu angeordnete Massnahmen Erwachsene	155	142
Neu angeordnete Massnahmen Kinder	213	161
Total	368	303
Höhe des verwalteten Vermögens Fr.	174'152'298.87	Fr. 140'719'198.90
Nicht in der Statistik enthalten sind:		
FFE (Art. 397a ZGB)	14	16
Genehmigung Unterhaltsvertrag ohne Beistandschaft Art. 287 ZGB	143	127
Mandatsführung:		
Durch Amtsvormundschaften	80%	75%
Durch Private	20%	25%
Bewilligte Pflegeverhältnisse für Kinder	44	45

**Internationaler Sozialdienst**

Die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes gehört einem internationalen Netzwerk an, das in mehr als 140 Ländern vertreten ist. Ihre Hauptaufgabe ist die Behandlung von länderübergreifenden sozialjuristischen Problemen im Bereich des Kindes- und Familienschutzes, siehe unter

[http://www.ssiss.ch/de/die\\_schweizerische\\_stiftung\\_des\\_ssi](http://www.ssiss.ch/de/die_schweizerische_stiftung_des_ssi)

Der Kanton Schwyz bezahlt jährlich einen Sockelbeitrag an die Führung der Büros in Genf und Zürich. Für jeden zugewiesenen Fall wird beim Auftraggeber (Gemeinde, Sozialdienst etc.) eine Pauschale von Fr. 1'450.00 erhoben. Diese Pauschale wird nicht überschritten, auch wenn zur Bearbeitung des Falls Mehrleistungen erbracht werden müssen. Für Kurzinterventionen (nicht mehr als drei Interventionen) ohne grossen Rechercheaufwand werden Fr. 700.00 in Rechnung gestellt.

## KINDER, JUGEND UND FAMILIE

---

### Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik

Die Kinder- und Jugendpolitik ist in der Schweiz föderalistisch aufgebaut. Zuständig sind in erster Linie die Gemeinden und die Kantone. Viele nichtstaatliche Organisationen und private Initiativen prägen die Kinder- und Jugendpolitik. Dank ihnen wird u.a. auch im Freizeitbereich sehr viel Freiwilligenarbeit geleistet. Im August 2008 hat der Bundesrat seine Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik veröffentlicht. Er definiert sie als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung. Unter diesen Aspekten werden auf Bundesebene verschiedene Programme zum Teil mitfinanziert oder selber initiiert. Die folgende Internetseite gibt dazu einen interessanten Überblick.

[http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder\\_jugend\\_alter/00065/index.html?lang=de](http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00065/index.html?lang=de)

### Feel ok

Feel ok ist ein interaktives Internetprogramm mit dem Ziel, die Gesundheit und das Wohlbefinden Jugendlicher (Sekundarstufe, 10. Schuljahr, Gymnasium und Berufsschule) zu fördern und dem risikoreichen Verhalten bzw. dem Suchtmittelkonsum vorzubeugen. Es stellt ausserdem Unterlagen für Multiplikatoren aus den Bereichen Schule, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Jugendarbeit bereit. Die Verwendung ist kostenlos und das Angebot frei von kommerzieller Werbung. Auf der Internetseite gibt es fundierte Informationen zu Alkohol, Arbeit, Bewegung und Sport, Cannabis, Ernährung, Liebe und Sexualität sowie anderen wichtigen Themen. Die Trägerschaft des Projekts liegt bei RADIX in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich (ISPM).

[http://www.feelok.ch/de\\_CH/jugendliche/jugendliche.cfm](http://www.feelok.ch/de_CH/jugendliche/jugendliche.cfm)

### Betreuungsgutscheine

Ein Betreuungsgutschein ist eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der Kinder im Vorschulalter. Die Eltern können frei wählen, wo sie ihr Kind betreuen lassen: Bei einer Kindertagesstätte oder bei der Tageselternvermittlung. Die Höhe der finanziellen Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und vom Erwerbsum. Die Betreuungsgutscheine werden in den einzelnen Institutionen abgegeben.

Die am 1.10.2007 in Kraft getretene Verordnungsänderung hat es dem Bund ermöglicht, bis Ende Januar 2011 Pilotprojekte zur Einführung von Betreuungsgutscheinen finanziell zu unterstützen. Damit sollen Subventionen der öffentlichen Hand nicht mehr direkt an die Anbieter, sondern neu in Form von Gutscheinen an die Familien als Bezügerinnen ausgerichtet werden. Die Stadt Luzern sowie die Gemeinden Horw und Hochdorf erhalten für ihre Pilotprojekte Finanzhilfen des Bundes. Mit der am 1. Februar 2011 in Kraft getretenen Verlängerung des Impulsprogramms ist auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden, damit der Bund Projekte mit Innovationscharakter, die zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen beitragen, finanziell unterstützen kann.

Die Gemeinde Freienbach hat für den Kanton Schwyz Pionierarbeit geleistet und diese Betreuungsgutscheine ebenfalls eingeführt. Weitere Informationen können unter

[http://www.freienbach.ch/xml\\_1/internet/de/application/d198/d199/f1058.cfm](http://www.freienbach.ch/xml_1/internet/de/application/d198/d199/f1058.cfm)

abgeholt werden. Mehr Angaben über die Bundesfinanzierung sind beim Bundesamt für Sozialversicherungen zu finden

<http://www.bsv.admin.ch/praxis/kinderbetreuung/01778/index.html?lang=de>

**Netzwerk Kinderbetreuung**

Das Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz vereint mit den Mitgliederverbänden KiTaS, Tagesfamilien Schweiz und Bildung + Betreuung, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Es bringt Einzelmitglieder Fachpersonen, Behörden, Ausbilderinnen, Forscherinnen sowie Vertreter der Wirtschaft und Politik an einen Tisch. Die Website bietet Informationen rund um das Netzwerk und die Infoplattform Kinderbetreuung.

<http://www.netzwerk-kinderbetreuung.ch/>

## EINRICHTUNGEN

---

**Spezialfinanzierung von APH**

Die Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gemäss § 26 Abs. 4 sind die stationären Einrichtungen ab 2012 als Spezialfinanzierungen zu führen. Spezialfinanzierungen stützen sich grundsätzlich auf § 13 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 (FHG, SR 153.11). Der Regierungsrat hat bereits in § 5 der Vollzugsverordnung zum FHG verschiedene öffentliche Aufgaben bestimmt, die als Spezialfinanzierung zu führen sind. Es sind dies u.a. die Schadenwehr, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Wasserversorgung.

Das kantonale Recht bestimmt, dass alle stationären Einrichtungen der Langzeitpflege als Spezialfinanzierung zu führen sind. Davon können die Gemeinden nicht abweichen und sie müssen dazu auch keine Abstimmung durchführen.

Es kann aber durchaus sein, dass eine Gemeinde im Zusammenhang mit der Umstellung auf die Spezialfinanzierung ein Gemeindereglement bezüglich der Führung oder Organisation des Alters- und Pflegeheimes einführt oder dieses in eine selbständige Anstalt überführt. In diesem Falle gründet die Abstimmung auf § 7 des Gemeindeorganisationsgesetzes (Erlass von Rechtssätzen).

Die Spezialfinanzierung des APH wird erstmals im Budget 2012 sichtbar. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte eine Information an die Bevölkerung erfolgen. Für weitere Informationen und Anfragen ist das Finanzdepartement Ansprechpartner.

**Behindertenkonzept**

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erhielten die Kantone die Verantwortung in der Planung, Steuerung und Finanzierung von Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung. Gleichzeitig verpflichtete der Bund alle Kantone gestützt auf Art. 112b BV und Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) die Eingliederung von Menschen mit Behinderung zu fördern und den Zugang zu Einrichtungen sicher zu stellen.

In der SozialNews 01/2010 konnten wir zum ersten Mal über die Erarbeitung des Konzepts zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung (kurz: Behindertenkonzept) berichten. Zwischenzeitlich wurde das Konzept vom Regierungsrat verabschiedet und der bundesrätlichen Fachkommission eingereicht. Der Bundesrat wird voraussichtlich noch in diesem Quartal dazu Stellung nehmen.

Das Konzept ermöglicht eine gute Übersicht über die Bereiche Wohnen, Arbeiten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung im Kanton Schwyz. Das Konzept finden Sie demnächst unter [www.sz.ch/behindertenbetreuung](http://www.sz.ch/behindertenbetreuung).

**Praktische Ausbildungen nach INSOS**

Mit dem Wegfall der Anlehre, welche durch die zweijährige Attestausbildung (EBA) ersetzt wurde, hat INSOS im Jahr 2007 die Praktische Ausbildung (PrA) nach INSOS eingeführt. Die PrA orientiert sich an den individuellen Fähigkeiten von Jugendlichen, die der zweijährigen Attestausbildung wegen einer Lern- oder Leistungsbeeinträchtigung nicht oder noch nicht gewachsen sind. Ziel der PrA ist es, diesen jungen Menschen eine Zukunftsperspektive zu geben und ihre In-

tegrationschancen im ersten Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Ausbildung ist auf zwei Jahre konzipiert. Bis Ende 2010 wurde die Ausbildung in der Regel im Rahmen einer 2-jährigen beruflichen Massnahme durch die IV verfügt und finanziert. Aufgrund von Sparmassnahmen der IV (50 Mio. im Bereich IV-Anlehren), werden ab 2011 nur noch PrA verfügt, sofern die Betroffenen ein durch die IV festgelegtes, voraussichtlich erzielbares Minimaleinkommen erwirtschaften können. Eine 2-jährige Verfügung wird nur in Verbindung mit einer möglichen Integration in den 1. Arbeitsmarkt oder einer weiterführenden Ausbildung gewährt. Leistungsschwache Jugendliche haben unter einer derart hohen Eintrittsschwelle kaum mehr eine Chance auf eine berufliche Bildung. In einer interdisziplinären Gruppe wird im Kanton Schwyz nach Lösungen gesucht, wie Jugendlichen mit Behinderung das Recht auf Bildung auch künftig gewährt werden kann.

---

Gerne sind wir für Sie da.  
Die Zuständigkeiten der Abteilung Soziales sind wie folgt geregelt:

Abteilungsleitung  
Peter Schmid; peter.schmid@sz.ch; Telefon 041 819 16 84

Sozialhilfe / ZUG  
Judith Koch; judith.koch@sz.ch; Telefon 041 819 16 57

Kindes- und Erwachsenenschutz  
Annemarie Mächler; annemarie.maechler@sz.ch; Telefon 041 819 17 75

Betagten- und Behindertenbereich  
Clemens Egli; clemens.egli@sz.ch; Telefon 041 819 16 93

IVSE Verbindungsstelle  
Hans Fellmann; hans.fellmann@sz.ch; Telefon 041 819 16 66.

Kinder, Jugend und Familie / Opferhilfe  
Karin Rodel; karin.rodel@sz.ch; Telefon 041 891 16 64

Controlling Soziales (Zentrale Dienste)  
Stefan Jungo; stefan.jungo@sz.ch; Telefon 041 819 16 08